

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Anschlüssen an die kommunale Regenwasserentsorgung**

Kostenerstattungssatzung für den Anschluss an die kommunale Regenwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Niemeßk in der Fassung vom 09.12.2025

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Kostenerstattungssatzung gilt für die Stadt Niemeßk in Korrespondenz mit der Regenwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 09.12.2025

## **§ 2**

### **Kostensätze für den Kostenersatz**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses (bestehend aus Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung) an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage sind der Stadt Niemeßk zu ersetzen (Kostenersatz). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Tatsächliche Kosten können durch

- a. Leistungen / Rechnungen von der Kommune beauftragter Dritter und / oder
- b. Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) der Verwaltung der Kommune entstehen sowie nachgewiesen werden.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

Maßgeblich für die Ermittlung der Kosten sind die baulichen Anlagen zum Anschluss an die kommunale Regenwasserentwässerung vom Sammelkanal bis zum Revisionschacht am Übergabepunkt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeßk, 12.12.2025

gez.

C. Röseler

Amtsleiter